

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

II/1-1432/157-94

Bezug

Bearbeiter
Dr. Grohs

531 10
DW 2543

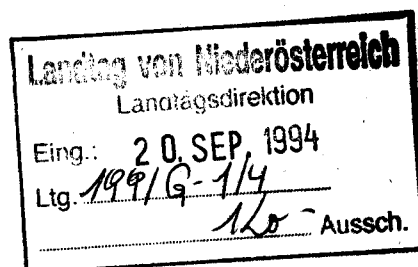
Datum
20. Sep. 1994

Betrifft

Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, Änderung von Gemeindennamen

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



1. Mit Bescheid vom 19. Jänner 1990 hat die NÖ Landesregierung gemäß § 2 Abs.1 NÖ GO 1973 die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Irnfritz beschlossene Änderung des Gemeindennamens von "Irnfritz" auf "Irnfritz-Messern" genehmigt.

2. Mit Bescheid vom 27. Mai 1993 hat die NÖ Landesregierung gemäß § 2 Abs.1 NÖ GO 1973 die vom Gemeinderat der Marktgemeinde beschlossene Änderung des Gemeindennamens von "Rossatz" auf "Rossatz-Arnsdorf" genehmigt.

Es sollten nunmehr diese Gemeindennamensänderungen durch Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden verlautbart werden.

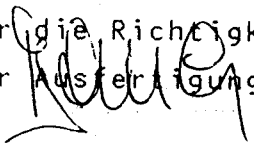
Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des Gesetzes über die Gliederung des

Landes Niederösterreich in Gemeinden der verfassungsmäßigen
Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß
fassen.

NÖ Landesregierung
H ö g e r
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. H. H. H.', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.